

auf Ausgabe eines Scheckheftes der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Anmerkung: Zum Vertragsabschluß durch Jugendliche vgl. §50 ZGB (Reg.-Nr. 1); §2 Abs. 3 und §8 Abs. 3 der AO über den Sparverkehr (Reg.-Nr. 22).

Die Geld- und Kreditinstitute sind berechtigt, die erstmalige Ausgabe eines Scheckheftes an Bürger von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen. Bei der Entgegennahme des Scheckheftes hat der Empfänger die Vollständigkeit der Scheckvordrucke zu prüfen. Scheckvordrucke sind sorgfältig aufzubewahren und vor mißbräuchlicher Verwendung zu schützen. Der Verlust von Scheckvordrucken ist dem kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut unverzüglich mitzuteilen. Verlustmeldungen für Scheckvordrucke der Kreditinstitute nehmen auch alle anderen Kreditinstitute entgegen.

Unbrauchbar gewordene Scheckvordrucke sind sofort zu vernichten. Nicht benutzte Scheckvordrucke sind dem kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut auf Verlangen - bei Auflösung des Kontos unaufgefordert - unverzüglich zurückzugeben.

4. Schecks dürfen nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vom kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut zugesagten Kredits ausgestellt und für die in Ziff. 6 genannten Zwecke verwendet werden. Die Geld- und Kreditinstitute sind berechtigt, bei Ausstellung nicht gedeckter Schecks dem Kontoinhaber zeitweilig die Ausstellung weiterer Schecks zu untersagen. Eine weitergehende strafrechtliche Verantwortlichkeit wird hiervon nicht berührt.

5. Schecks sind bei Vorlage zahlbar. Angaben auf dem Scheck über eine Zahlungsfrist oder einen Zahlungstermin sind unwirksam.

Die Zahlung erfolgt entsprechend den Bestimmungen in Ziff. 6 an den Scheckinhaber. Schecks, auf denen der Vermerk „oder Überbringer“ gestrichen ist, werden von den Geld- und Kreditinstituten sowie Postämtern nicht angenommen.

6. Schecks können für folgende Zwecke verwendet werden:

a) **Beim kontoführenden Geld- oder Kreditinstitut können Barschecks**

- von Bürgern im Rahmen des Kontoguthabens oder eines zugesagten Kredits ohne betragsmäßige Begrenzung;

- von Betrieben im Rahmen der Rechtsvorschriften über den baren Zahlungsverkehr

zur sofortigen Barauszahlung vorgelegt werden. Der Vorleger hat den Empfang des Scheckbetrages durch seine Unterschrift auf der Rückseite des Schecks zu quittieren.

b) Auf die Staatsbank der Deutschen Demokrati-

sehen Republik, die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, die Sparkassen, die genossenschaftlichen Geldinstitute und die Postscheckämter bezogene Barschecks bis zu einem Höchstbetrag von 500,-M je Scheck können von Bürgern im freizügigen Scheckverkehr zur sofortigen Barauszahlung vorgelegt werden. Die Vorlage kann bei den Sparkassen, der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, den genossenschaftlichen Geldinstituten sowie bei Postämtern erfolgen. Die auszahlende Stelle nimmt die Barauszahlung für Rechnung des kontoführenden Geld- und Kreditinstituts des Scheckausstellers vor.

Der Vorleger hat auf der Rückseite des Schecks seine Unterschrift zu leisten und seinen Namen und die Wohnanschrift sowie die Nummer seines Personalausweises oder eines dem Personalausweis gleichgestellten bzw. der Legitimation des Vorlegers dienenden anderen Ausweises (Ausweis) abzugeben, sofern diese Angaben nicht bereits im Scheck eingedruckt sind. Schecks, auf deren Rückseite diese Angaben gestrichen oder geändert oder Personalien anderer Personen vermerkt sind, werden zur Barauszahlung im freizügigen Scheckverkehr nicht entgegengenommen. Die Auszahlung des Scheckbetrages erfolgt nur an den Inhaber des auf der Rückseite des Schecks angegebenen Ausweises, sofern dieser das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Geld- und Kreditinstitute und die Postämter haben die Legitimation des Vorlegers anhand seines Ausweises zu prüfen.

Anmerkung: Zum Ausweis vgl. VO vom 23. 9. 1963 über die Personalausweise der DDR - Personalausweisordnung - i. d. Neufassung vom 10. 8.1978 (GBl. I Nr. 31 S. 344).

c) Schecks können zur Erfüllung einer Geldleistung an andere Bürger und Betriebe weitergegeben werden. Die Erfüllung tritt mit der Gutschrift des Scheckbetrages auf dem Konto des Scheckempfängers ein.

Anmerkung: Zur Zahlung durch Scheck vgl. §76 ZGB (Reg.-Nr. 1).

Vor der Weitergabe eines Schecks sind auf dessen Rückseite - sofern das vom Empfänger des Schecks verlangt wird - der Name und die Wohnanschrift sowie (wenn es sich bei dem Weitergebenden um einen Bürger handelt) die Nummer des Ausweises anzugeben.

d) Schecks können von Bürgern und Betrieben bei einem Geld- oder Kreditinstitut zur Gutschrift auf ein Konto bzw. zum Einzug eingereicht werden.

Der Einreicher hat auf der Rückseite des Schecks seinen Namen anzugeben und die Schecks auf der Vorderseite mit dem Vermerk „Nur zur Verrech-